



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-416/2016-18

Ggst.: Andras Fekete, Hüttendorf Kft, Budapest  
„Skihotel Sophie“  
UVP-Feststellungsverfahren

→ Umwelt und  
Raumordnung

Anlagenrecht  
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz  
Tel.: (0316) 877-2716  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 28. September 2017

Andras Fekete, Hüttendorf Kft, Budapest  
„Skihotel Sophie“

Umweltverträglichkeitsprüfung

**Feststellungsbescheid**

# **Bescheid**

## **Spruch**

Auf Grund des Antrages vom 6. April 2016 von Andras Fekete, Hüttendorf Kft, Beregszasz u. 121, H-1112 Budapest, wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Andras Fekete, Hüttendorf Kft, „Skihotel Sophie“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

### **Rechtsgrundlagen:**

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2017:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2, 4 und 7

Anhang 1 Z 20 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

## **Kosten**

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat Andras Fekete, Hüttendorf Kft, folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€	13,50
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 4 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20)	€	<u>24,80</u>

**Gesamtsumme:** € **38,30**

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1 x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 6. April 2016
	2 x € 21,80	€ 43,60	für die Beilage 1
	2 x € 3,90	€ 7,80	für die Beilage 2
	<u>2 x € 7,80</u>	<u>€ 15,60</u>	für die Beilage 2

**Gesamtsumme:** € **81,30**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

## **Begründung**

### **A) Verfahrensgang**

**I.** Mit der Eingabe vom 6. April 2016 hat Andras Fekete, Hüttendorf Kft, Beregszasz u. 121, H-1112 Budapest, gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben „Skihotel Sophie“ mit 426 Betten eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Vorgelegt wurde eine Projektbeschreibung samt Plänen vom 29. März 2016 (siehe Beilage 1).

**II.** Am 11. April 2016 wurde der Amtssachverständige für örtliche Raumplanung um Stellungnahme ersucht, ob das gegenständliche Vorhaben „außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete“ im Sinne des Anhanges 1 Z 20 UVP-G 2000 zur Ausführung kommt.

**III.** Der Amtssachverständige für örtliche Raumplanung hat am 13. April 2016 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Entsprechend vorgelegter Unterlagen soll das beantragte Hotel auf einer Teilfläche des Gst. Nr 26/1 KG Vordernberg errichtet werden. Diese Fläche ist dzt. unbebaut und überwiegend mit Wald bestockt. Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Vordernberg ist ggst. Teilfläche als Freiland (Wald) mit Nachfolgenutzung Aufschließungsgebiet für Erholungsgebiet ausgewiesen. In einer Entfernung von ca. 60 bis 110 m befinden sich Objekte der Talstation des Skigebietes Präbichl samt KFZ-Stellplätzen. Bebaute Baulandbereiche (Siedlungsgebiete) grenzen an das beantragte Grundstück nicht an. Der geplante Hotelstandort liegt daher außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete.“*

**IV.** Mit Schreiben vom 20. April 2016 wurde die Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung mit der Erstattung von Befund und Gutachten beauftragt.

**V.** Am 20. Juni 2016 übermittelte die Amtssachverständige ihr Gutachten mit dem Ergebnis, „dass der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Nr. 17 wesentlich beeinträchtigt wird“.

**VI.** Mit Schreiben vom 21. Juni 2016 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**VII.** Die Umweltanwältin hat am 1. Juli 2016 eine Stellungnahme abgegeben.

**VIII.** Am 4. Juli 2016 hat die Marktgemeinde Vordernberg im Auftrag des Projektwerbers die Einreichung eines geänderten Projektes angekündigt.

**IX.** Mit der Eingabe vom 26. April 2017 hat der Projektwerber geänderte Projektunterlagen übermittelt (siehe Beilage 2).

**X.** Am 27. April 2017 wurde die Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung um die Erstattung von Befund und Gutachten auf Basis der geänderten Projektunterlagen ersucht.

**XI.** Mit der Eingabe vom 25. August 2017 hat der Projektwerber die Bettenanzahl auf 245 Betten eingeschränkt.

**XII.** Am 28. August 2017 wurde die Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung um Erstattung von Befund und Gutachten unter Berücksichtigung der verringerten Bettenanzahl ersucht.

**XIII.** Die Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung hat am 7. September 2017 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

*„Mit Schreiben vom 28. August 2017 wurde die unterzeichnende Sachverständige des Fachbereiches Bau- und Landschaftsgestaltung beauftragt, in oben angeführter causa eine Stellungnahme zur Beantwortung folgender Fragen zu erstellen:*

- 1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
- 2. Stehen die Beherbergungsbetriebe (lt. Anhang) mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang bzw. welche davon?*

Zum Vorhaben liegen folgende Unterlagen vor:

Plansatz, darin enthalten:

- Lageplan, Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Perspektiven, Dachdraufsicht, jeweils mit Plandatum 18. April 2017 in Papierform und digital; Planverfasser: Stummer és Kühn Építészeti és Szolgáltató KFT, H-2623 Kismaros, Vörösmarty U 57
- Projektbeschreibung
- Berechnung Bettenanzahl
- Erklärung über die Senkung der Bettenanzahl vom 25. August 2017

Am 2. Mai 2016 wurde das Planungsgebiet seitens der Gutachterin an Ort und Stelle besichtigt.

Ad 1) Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Es liegen ausführliche Angaben zum Vorhaben vor. Die vorliegenden Unterlagen sind in Zusammenschau mit dem durchgeführten Ortsaugenschein für die angefragte Beurteilung ausreichend.

Ad 2) Stehen die Beherbergungsbetriebe (lt. Anhang) mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang bzw. welche davon?

## Marktgemeinde Vordernberg - Betten im Bereich Präbichl 10/2015

Nr.	Name	Anzahl Betten	Adresse	Besitzer	erreichbar über
1	Pension Polsterrinne	10	Hauptstraße 2	Ursula u. Christian Löcker	B 115
2	Gasthof Alpenrose	9	Hauptstraße 5	Peter Plecsko	B 115
3	Appartements Novotny	8	Weidauweg 1	Krimhild u. Fritz Novotny	Weidauweg
4	Almdorf Präbichl	14	Weidauweg 2a - c	Marco Großschädl	Weidauweg
5	Haus Reichenstein	32	Weidauweg 3	Hermann u. Birgit Untersteiner	Weidauweg
6	Hotel Bahnhof Präbichl	58	Weidauweg 4	Hotel Bahnhof Eigentums- u. Betriebs GmbH	Weidauweg
7	Haus Encian	19	Weidauweg 5	Edit Vass	Weidauweg
8	Haus Salamandra	38	Weidauweg 8	Judit Vass	Weidauweg
9	Alpenklub Sportpension	82	Weidauweg 10	Michael Domijan	Weidauweg
10	Alpok Sport	25	Weidauweg 11	Alpok Sport Kft., Bango Gyula	Weidauweg
11	Haus Erzberg	19	Weidauweg 12	Zsanett Horvath	Weidauweg
12	Kinderfreunde Kapfenberg	64	Weidauweg 13	Kinderfreunde Kapfenberg, Franz Lechner	Weidauweg
13	Hotel-Restaurant Präbichlerhof	59	Grübl 6	IVB Immobilien, Herbert Pleßnitzer	Grübl
14	Gasthof Berglift	22	Laufstraße 13	Endre Pavits	Laufstraße
15	Chalet Bregar	6	Laufstraße 44	Werner Bregar	Laufstraße
16	Guidos Panoramahütte	4	Laufstraße 48	Guido Schedlbauer	Laufstraße
17	Gasthaus Latschen Stub'n	16	Laufstraße 56	Christa Novotny	Laufstraße
18	Austrian Power Grid AG	24	Laufstraße 58		Laufstraße
19	Hüttendorf Präbichl	70	Alte Poststraße 3-12		Alte Poststraße
20	Gasthaus Langreiter	8	Hauptstraße 16	Hans-Jörg Langreiter	B 115
21	Ferienwohnung Angerer	4	Hauptstraße 19	Alfons u. Rosa Angerer	B 115

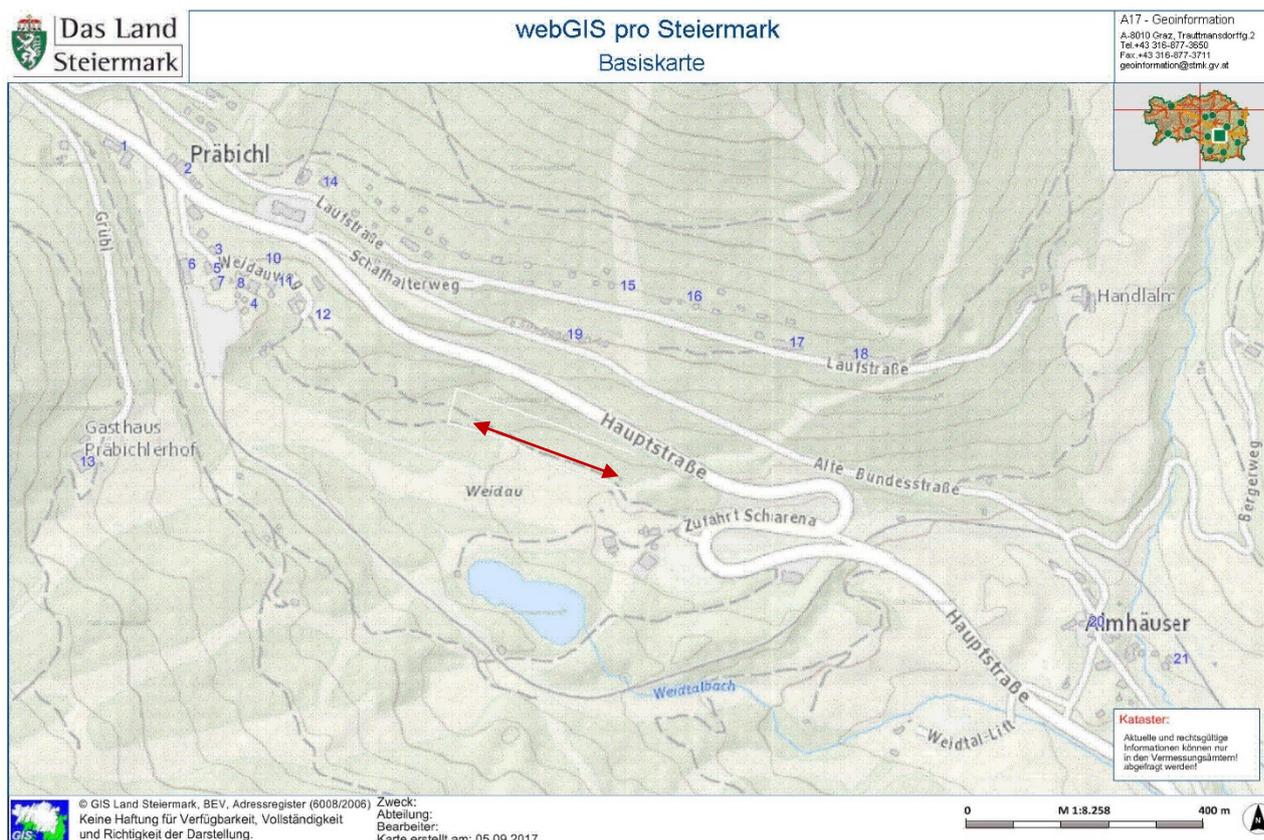


Abb.1 Lage bestehender Beherbergungsbetriebe

Das gegenständliche Projekt liegt auf Grundstück 26/1 der KG Vordernberg, südlich der B 115 – Eisenstraße, nordwestlich des Areals der Skiarena Präbichl. Der zugehörige Bauplatz weist eine leicht nach Norden verdrehte Ost-West-Längserstreckung und starke Hangneigung (bis 70° Neigung) in südliche Richtung auf.

Der Vorhabensstandort liegt östlich unterhalb des Ortes bzw. Passes Präbichl am Nordrand einer Beckenausformung am Bergfuß des den Eisenerzer Alpen zuzurechnenden Eisenerzer Reichenstein und den im Norden aufragenden Hängen des Polster, westlich des Vordernberger Tales. Die umgebenden Hangbereiche sind weitgehend bewaldet, wobei die Waldflächen im nahen Umraum im Bereich des Schigebiets von grasbewachsenen Abfahrten und Liftrassen durchschnitten werden.

Innerhalb des Kesselbereiches, in welchem das Vorhaben geplant ist, befinden sich keine weiteren Beherbergungsbetriebe. Damit kann festgestellt werden, dass ein direkter räumlicher Zusammenhang des Vorhabens mit anderen Betrieben durch eine enge Nahelage in dem Sinn, dass Vorhaben und nächstgelegene funktional ähnliche Anlagen visuell zu einer Einheit verschmelzen könnten, auszuschließen ist.

Zum räumlichen Zusammenhang hat sich der Umweltsenat in seiner Entscheidung vom 28. März 2011, US 8A/2010/25-16, wie folgt geäußert: „Ob der räumliche Zusammenhang zutrifft, ist im Einzelfall zu prüfen. Dabei bietet weder das UVP-G 2000 noch die Rechtsprechung eine eindeutige und allgemein gültige Maßeinheit. Es ist nach Meinung der Lehre zu prüfen, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zu Überlagerungen der Wirkungsebenen der Eingriffe im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum UVP-G<sup>2</sup> [2006], Rz 10 zu § 5). Der VwGH geht in seinem Erkenntnis vom 7. September 2004, Zl. 2003/05/0218, davon aus, dass räumlich zusammenhängende Projekte als Einheit und somit als ein Vorhaben anzusehen sind, wenn sie in einem derart engen funktionellen Zusammenhang stehen, dass durch ihre kumulativen Wirkungen Schwellenwerte oder Kriterien von Vorhaben des Anhangs 1 erreicht bzw. erfüllt werden... ..Der

*räumliche Abstand zwischen gleichartigen Vorhaben/Projekten bildet nur eine Kennzahl für eine Kumulierung, allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch Überlagerung von Auswirkungen sind weitere, entscheidende Kriterien.'*

*Im weiteren Umfeld ist, wie Abbildung 1 bzw. der zugehörigen Auflistung zu entnehmen ist, eine Vielzahl an verschiedenen Beherbergungsbetrieben vorhanden.*

*Die gegebene geomorphologische Ausformung des Gebiets wirkt grundsätzlich als wirksames räumliches Trennelement und ist weitgehend mit sichtverschattender Wirkung verbunden, die durch die vorhandenen Waldflächen verstärkt wird.*

*Der Großteil vorhandener Beherbergungsbetriebe konzentriert sich im Bereich der Passhöhe. Die Gebäude sind in das dortige Siedlungsgebiet visuell und strukturell integriert, Sichtbeziehungen zum Standortraum sind kaum bis gar nicht vorhanden (siehe Abb.4).*

*Nördlich des Planungsgebiets sind entlang der Laufstraße mehrere Betriebe vorhanden, wobei es sich dabei meist um relativ kleinformatige, der örtlichen Bebauungsstruktur entsprechende Hütten und Chalets handelt. Ein relevantes Zusammenwirken von Auswirkungen ist infolge vorhandener Sichtverschattung und mangels Störwirkung der Bestände auszuschließen.*

*Das Hüttendorf Präbichl (Nr. 19) stellt den Betrieb mit der geringsten Entfernung zum geplanten Vorhaben dar. Dieses Hüttendorf, welches aus kleinformatigen, linear angeordneten und ins Landschaftsbild gut integrierten Holzhäusern besteht, liegt nördlich der Alten Bundesstraße in rd. 150 m Entfernung zum projektierten Bauplatz und ist in seiner Lage zwischen 60 und 70 Höhenmeter über diesem situiert. Die Waldbestände nördlich der Bundesstraße wirken (auch nach Rodung im Bereich des Bauplatzes) sichtverschattend; Eine künftige additive Wirkung von Beeinträchtigungen ist mangels vom Bestand ausgehender negativer Auswirkungen auszuschließen.*

*Eine etwaige Relevanz der Bestände im Bereich Almhäuser ist aufgrund der unterschiedlichen landschaftsräumlichen Zuordnung und der gegebenen Entfernung nicht gegeben.*

*Zusammenfassend kann die Fragestellung aus fachlicher Sicht dahingehend beantwortet werden, dass in direkter Nahelage keine Betriebe vorhanden sind; ein räumlicher Zusammenhang der im weiteren Umfeld vorhanden Bestandsbetriebe ist teils distanzbedingt, teils aufgrund der Sichtverschattung und Trennwirkung der topografischen und naturräumlichen Ausstattung des Gebiets nicht gegeben. Visuelle Wechselwirkungen sind nicht von jedem Betrachtungsstandpunkt aus völlig auszuschließen, jedoch sind relevante additive Wirkungen von Beeinträchtigungen mangels vom Bestand ausgehender negativer Wirkungen aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten.“*

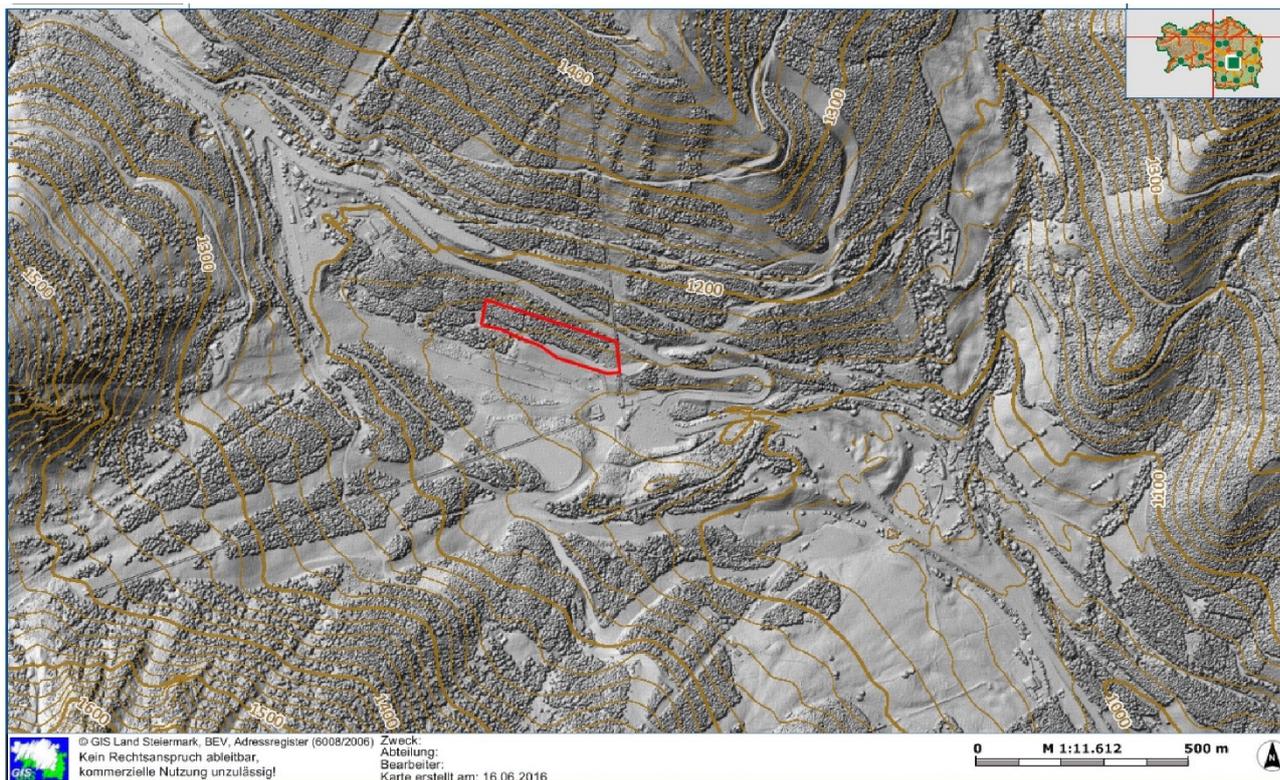


Abb. 2. Ausschnitt Geoinformationssystem Steiermark – Reliefkarte mit Projektgebiet



Abb. 3. Panorama - Aufnahme 02.05.2016, Blick auf Projektgebiet und Skiarena



Abb. 4. Panorama - Aufnahme 02.05.2016, Blick Passhöhe in Richtung Südosten (Projektstandort)



Abb. 5. Panorama - Aufnahme 02.05.2016, Skiarena in Richtung Westen

**XIV.** Mit Schreiben vom 8. September 2017 wurden die Verfahrensparteien und die Anhörungsberechtigten vom Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**XV.** Die Umweltschützerin hat am 20. September 2017 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Mit Schreiben vom 8. September 2017 wurde ich über das Ergebnis der ergänzenden Beweisaufnahme zum Vorhaben der Hüttendorf Kft, Andras Fekete informiert, auf Gst. Nr. 26/1 KG Vordernberg ein ‚Skihotel Sophie‘ zu errichten und zu betreiben. Das Hotel wird 245 Betten beherbergen und eine Fläche von 2,2 ha im LSG Nr. 17 beanspruchen. Das Projekt erreicht daher die relevanten Schwellenwerte der Z 20 lit. b des Anhanges 1 zum UVP-G nicht (250 Betten bzw. 2,5 ha Flächeninanspruchnahme). Aus der Stellungnahme der ASV für Landschaftsgestaltung ist auch sehr klar ersichtlich, dass das Skihotel Sophie keine relevanten kumulativen Wirkungen mit bestehenden Beherbergungsbetrieben entfalten wird, weshalb für das ggst. Projekt keine UVP durchzuführen sein wird.“*

### **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**I.** Das gegenständliche Projekt umfasst die Errichtung eines Hotels im Skigebiet Präbichl auf Gst. Nr. 26/1, KG Vordernberg, mit einer Gesamtbettenzahl von 245.

Laut rechtsgültigem Flächenwidmungsplan sind im vorhabensgegenständlichen Bereich des Gst. Nr. 26/1, KG Vordernberg, 2,2 ha als „Bauland-Erholungsgebiet“ ausgewiesen.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilage 1 und Beilage 2 verwiesen.

**II.** Das Vorhaben kommt im „Landschaftsschutzgebiet Nr. 17 (Reiting-Eisenerzer Reichenstein)“ zur Ausführung (vgl. die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Juni, LGBl. Nr. 61/1981 i.d.F. LGBl. Nr. 25/1987) und liegt somit innerhalb eines schutzwürdigen Gebiets der Kategorie A im Sinne des Anhanges 1 UVP-G 2000.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie B im Sinne des Anhanges 1 UVP-G 2000 sind gemäß dem Waldentwicklungsplan für den Bezirk Leoben nicht betroffen.

**III.** Die Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt, dem rechtsgültigen Flächenwidmungsplan und dem Waldentwicklungsplan für den Bezirk Leoben.

### **C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung**

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschützers festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschützer und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**II.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

**III.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen

Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben.

**IV.** Gemäß Anhang 1 Z 20 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 sind Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenzahl von mindestens 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete UVP-pflichtig.

**V.** Gemäß Anhang 1 Z 20 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 sind Beherbergungsbetriebe wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Bettenzahl von mindestens 250 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 2,5 ha außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete UVP-pflichtig.

Gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie A nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark (Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie B sind Alpinregionen. Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, d.h. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)

**VI.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

**VII.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

**VIII.** Gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen; Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden (§ 3 Abs. 4 UVP-G 2000).

Gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung im Einzelfall folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

**IX.** § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 lautet: Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. die Entscheidung vom 26. Februar 2015, W143 2008995-1) ist *„der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/ Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).*

**X.** Das Vorhaben kommt gemäß der Stellungnahme des Amtssachverständigen für örtliche Raumplanung außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete zur Ausführung (vgl. Punkt A) III.).

Die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 20 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (500 Betten; Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha) und gemäß Anhang 1 Z 20 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 (250 Betten; Flächeninanspruchnahme von mindestens 2,5 ha) werden durch das gegenständliche Vorhaben (245 Betten; maximal 2,2 ha Flächeninanspruchnahme möglich) nicht überschritten.

In weiterer Folge ist daher die Kumulierungsbestimmung (§ 3 Abs. 2 UVP-G 2000) zu prüfen.

Das geplante Vorhaben weist eine Kapazität von mehr als 25 % des maßgeblichen Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 20 UVP-G 2000 auf.

Die Einzelfallprüfung ist als Grobprüfung konzipiert und hat nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. z.B. BVwG 23.10.2015, GZ: W 155 2108728-1) keine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen, sondern eine Fokussierung auf problematische Bereiche zu erfolgen. Auf Grund der Lage des Vorhabens im „Landschaftsschutzgebiet Nr. 17 (Reiting-Eisenerzer Reichenstein)“ werden im Sinne der zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft beurteilt.

Zur Frage, ob - bezogen auf das Schutzgut Landschaft - ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem gegenständlichen und den im räumlichen Umfeld befindlichen Vorhaben gegeben ist, wurde ein Gutachten aus dem Fachbereich Landschaftsgestaltung eingeholt. Die Amtssachverständige kommt in ihrem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten (vgl. Punkt A) XIII.) zum Ergebnis, „*dass in direkter Nahelage keine Betriebe vorhanden sind und ein räumlicher Zusammenhang der im weiteren Umfeld vorhanden Bestandsbetriebe teils distanzbedingt, teils aufgrund der Sichtverschattung und Trennwirkung der topografischen und naturräumlichen Ausstattung des Gebiets nicht gegeben ist. Visuelle Wechselwirkungen sind nicht von jedem Betrachtungsstandpunkt aus völlig auszuschließen, jedoch sind relevante additive Wirkungen von Beeinträchtigungen mangels vom Bestand ausgehender negativer Wirkungen aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten*“.

Da es keine gleichartigen Vorhaben gibt, die – bezogen auf das Schutzgut Landschaft - mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen, ist das gegenständliche Vorhaben daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

**XI.** Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

**Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

**Ergeht an:**

1. Andras Fekete, Hüttendorf Kft, Beregszasz u. 121, H-1112 Budapest, als Projektwerber  
**unter Anschluss eines Erlagscheines und des vidierten Plansatzes II**
2. Marktgemeinde Vordernberg, Hauptplatz 2, 8794 Vordernberg, als Standortgemeinde
3. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin

**Ergeht nachrichtlich an:**

4. Bezirkshauptmannschaft Leoben, Peter-Tunner-Strasse 6, 8700 Leoben, als mitwirkende Behörde nach der GewO 1994, dem Stmk. BauG, dem StNSchG 2017 und allenfalls nach anderen Materiengesetzen
5. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
6. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at)
7. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
8. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun
9. Abteilung 15, z.H. Herrn DI Martin Reiter-Puntingger, Landhausgasse 7, 8010 Graz, für Zwecke der UVP-Datenbank

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Abteilungsleiterin:  
i.V. Dr. Katharina Kanz